

## **Anlage 1 zur Vorlage Ds.15/5578**

### **Änderungssatzung vom                    zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1993**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert, hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Änderung zu § 8 der Sondernutzungssatzung**

Der Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung (Anlage zur Satzung), wird wie folgt geändert:

Ziffer 11 (alt)

„Schaustellereinrichtungen und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr-/Spezialmärkten sowie Volks- und Heimatfesten und privaten Wochenmärkten je qm:

10,20 EUR in Zone I  
6,00 EUR in Zone II“

wird gestrichen.

Ziffer 11 (neu)

„Veranstaltungen aller Art, die im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, außer den unter Ziffer 12 genannten: 25,00 EUR je Nutzungstag (inkl. Auf- und Abbautage)“

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister